

## **Richtlinien für die praktische Ausbildung Teil I: Grundsätze für**

Praktikant\*innen in der Ausbildung zum/zur „Sozialpäd. Assistent\*in“ mit **MSA**  
(Mittlerer Schulabschluss) und **eESA** (erweiterter Erster Schulabschluss)

### **1. Anforderungen an ausbildende Einrichtungen**

- Die praktische Ausbildung der Schüler\*innen findet in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (0-6 Jahre) statt (Regelfall: „Krippe/ Elementargruppe“).

### **2. Einrichtungen im Hamburger Stadtgebiet**

- Die Praktikumeinrichtung muss innerhalb der Stadtgrenze der Freien und Hansestadt Hamburgs liegen, weil es kein Gastschulabkommen mit den Nachbarbundesländern in der Beruflichen Bildung gibt (z. B. für SH, Niedersachsen). Für die Praktikant\*innen gilt daher die Ferienordnung Hamburgs.

### **3. Arbeitszeit und Pausen**

- Die Praktikant\*innen arbeiten **6 Zeitstunden** mit Kindern („am Kind“). Das (Jugend-) arbeitsschutzgesetz sieht bestimmte Pausenzeiten vor (s. Kasten unten!).

### **4. Verlässliche Anleiter\*innengespräche**

- Die aktuellen Praxisstandards Sozialpäd. Assistent\*in („Kooperationsvereinbarung SPA 2013“) sehen vor, dass sich Hamburgs Träger und Schulen auf ein **wöchentliches** Anleiter\*innengespräch von **rund 60 Minuten** verständigt haben, das hinzugerechnet werden sollte, um eine bewusste Ausbildungsbegleitung zu unterstützen.

#### **Konkrete Umsetzung der Pausenregelung lt. §11 JArbSchG**

Minderjährige Praktikant\*innen: 30 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden. 60 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Die Pausen können aufgeteilt werden, eine Pause muss mindestens 15 Minuten lang sein. Die Pause muss spätestens nach 4 ½ Stunden Arbeitszeit erfolgen.

Volljährige Praktikant\*innen: 30 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

#### **Beispielhafter Praktikumstag in der Einrichtung**

6 Zeitstunden + ½ Std. Anleitungsgespräch + ½ Std. Pause (volljährige Schüler\*innen) = 7 Stunden Anwesenheit „vor Ort“ sowie Zeiten individueller Vor-/Nachbereitung.

6 Zeitstunden + ½ Std. Anleitungsgespräch + 1 Std. Pause (minderjährige Schüler\*innen) = 7,5 Stunden Anwesenheit „vor Ort“ sowie Zeiten individueller Vor-/Nachbereitung.

→ Diese Regelungen können dazu führen, dass sich minderjährige Praktikant\*innen pro Arbeitstag tatsächlich länger in der Einrichtung aufhalten als Volljährige.

→ Bitte thematisieren Sie diese Situation „vor Ort“, um sinnvolle Absprachen zu treffen!

## **Richtlinien für die praktische Ausbildung Teil II: Berufspraktische Anforderungen für**

**Bitte zu Händen der  
Ausbildungsanleitung!**

Praktikant\*innen in der Ausbildung zum/zur „Sozialpäd. Assistent\*in“ **mit MSA**  
(Mittlerer Schulabschluss) und **eESA** (erweiterter Erster Schulabschluss)

### **1. Veranstaltungen als berufspraktische Anforderungen**

- Damit das Arbeitsfeld von den Praktikant\*innen realistisch erfasst wird, gehört die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen regelhaft dazu.
- **Veranstaltungen ohne zeitlichen Ausgleich**  
Zwei Veranstaltungen pro Halbjahr gehören zur regelhaften Ausbildungszeit. Beispiele hierfür sind: Dienst-/Mitarbeiterbesprechungen, Teamsitzungen, Elternabende → im zweiten Ausbildungsjahr auch: Elterngespräche.
- **Veranstaltungen mit schriftlichem Antrag und zeitlichem Ausgleich**  
Veranstaltungen, die nicht auf einen Praxistag fallen, sind **vorab** mit der Schule zu besprechen. Beispiele hierfür sind: Faschings-/ Übernachtungsfest, mehrtägige Kinderreise, Konzept-/Teamentwicklungstage, die Teilnahme an Floh-/Adventsmärkten (an Schultagen oder Wochenenden).
- Die Teilnahme an Konzept-/Teamentwicklungstagen in der Praxiseinrichtung wird schulisch unterstützt. Sollte dies nicht gewünscht oder möglich sein, organisieren die Praktikant\*innen in Absprache mit der Schule eine Hospitation in einer anderen Einrichtung.

### **2. Regelungen für nicht geleistete Praktikumstage**

- Schüler\*innen dürfen Fehltag haben. Die Fehlzeiten müssen von den Praktikant\*innen entschuldigt werden. Die Anleiter\*innen dokumentieren diese verlässlich für den Beurteilungsbogen und nehmen Rücksprache mit der Praxislehrkraft.
- **Nacharbeiten**  
Während der Ausbildung ist *nicht* vorgesehen, dass einzelne Krankheitstage nachgeholt werden („Nacharbeiten“).  
In Einzelfällen und mit besonderer Absprache zwischen allen drei Beteiligten, kann es sinnvoll sein, einzelne Praxisphasen in den Ferien nachzuholen: Auf keinen Fall sind einseitige Absprachen z. B. ohne die Beteiligung der Schule zulässig.
- **Praktikant\*in als Aushilfe bei Krankheitsfällen des Fachpersonals**  
Es ist rechtlich nicht zulässig, dass Praktikant\*innen während der Schultage als Aushilfen in die Praxiseinrichtung kommen. Dies wird von der Schule nicht genehmigt.

*Grundsätze:* Das Nacharbeiten ist kein Regelfall und auch kein Recht für Schüler\*innen. Das Nacharbeiten dient nicht dazu, entstandene Fehlzeiten in der Einrichtung zu verringern. Das Nacharbeiten unentschuldigter Fehlzeiten ist nicht möglich.

### 3. Zusammenarbeit zwischen Schule und Praxis

- Als Anleiter\*innen sollten solche Mitarbeiter\*innen gewählt werden, die eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft haben, mindestens 1 Jahr Berufstätigkeit in der Praxisstelle haben, an den Praxistagen der Schüler\*innen in der Einrichtung anwesend sind.
- Anleiter\*innen sollten möglichst an einem Anleiter-Seminar, das durch einige Träger angeboten wird, teilgenommen haben („keine Grundbedingung“).
- Anleiter\*innen kooperieren mit den Praxislehrkräften der Schule und nehmen regelmäßig an den Anleiter\*innentreffen in der Schule teil. Bei längerfristigem Ausfall wird der Schule eine qualifizierte Anleitungsververtretung genannt.
- Anleiter\*innen bewerten als Expert\*innen die berufliche Praxis der Praktikant\*innen: Verlässliche Gespräche und Rückmeldungen sowie die Dokumentation in Form von Beurteilungsbögen mit Notengebung bilden dabei eine wichtige Grundlage.

### 4. Präambel der Anna-Warburg-Schule – berufspraktische Anforderungen

- Auszug -

Die Schüler\*innen/Praktikant\*innen haben sich mit ihrer Unterschrift zu Beginn der Ausbildung verpflichtet, dass sie,

- anderen Personen im Sinne der Gleichberechtigung der Geschlechter und ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Gruppen offen und tolerant gegenüberstehen,
- in der Praxis auf ein angemessenes äußeres Erscheinungsbild achten und situationsangemessene Kleidung tragen,
- an Sport-, Schwimm-, Kitaausflügen und -reisen teilnehmen.

Die Anna-Warburg-Schule ermutigt alle mit ihr kooperierenden und ausbildenden Praxisstellen dazu, ebenfalls die für sie gültigen Grundsätze zu formulieren und so Reflexion und Diskussion zwischen den Beteiligten zu ermöglichen.

Gez. Abteilungsleitung SPA\_MSA und \_eESA sowie die Praxisberatung der AWS